

Zwingli und der Erste Kappelerkrieg [Martin Haas] / Zwingli und die zürcherische Politik gegenüber der Abtei St.Gallen [Kurt Spillmann]

Autor(en): **Hauswirth, René**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **16 (1966)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

alemannischen Geschlecht der Huoching, und zwar ist er jener Rapert, der für das Jahr 769 als Bischof von Arles nachzuweisen ist, aber wahrscheinlich außer Landes weichen mußte. Denn, wie Kocher darlegt, läßt sich nur in Eschau und Schönenwerd ein Patrozinium des hl. Trophimus nachweisen, der als erster Bischof von Arles betrachtet wird, und über dessen Verehrung der Autor auf Grund der Literatur wertvolle Hinweise gibt. Die Übertragung der Reliquien dieses Heiligen fand im Mai 777 statt, denn das Fest dieser Translation wurde in Schönenwerd am 8. und in Eschau am 10. Mai begangen.

Die erste Gründung des Klosters Schönenwerd muß vor der Festlegung der Bistumsgrenzen, d. h. vor 740 erfolgt sein, da seine Besitzungen seitdem teils zum Bistum Basel, teils zum Bistum Konstanz gehörten. Der Charakter des Klosters als Paßkloster am Übergang über die Schafmatt und seine missionierende Tätigkeit, vor allem aber die große Zahl von 167 Namen in den aus dem 9. Jahrhundert stammenden Libri confraternitatum sprechen dafür, daß das Kloster 150 bis 200 Jahre früher, also im 7. Jahrhundert, gegründet wurde. Da die Verbrüderungslisten Schönenwerds auffallend viel Namen aus der elsässischen Etichonen-Familie enthalten, könnte die erste Gründung Schönenwerds in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts durch den elsässischen Dux Eticho oder seine Nachkommen erfolgt sein; denn dadurch läßt sich auch das Leodegar-Patrozinium erklären; Leodegar war nämlich der Hausheilige der Etichonen.

Im zweiten Teil seiner Studie betont Kocher, daß das Kloster nicht auf einer Aareinsel, wie man bis jetzt glaubte, gegründet wurde, sondern auf dem Bühl im heutigen Schönenwerd. Denn das schon erwähnte Testament von Bischof Remigius sagt «super fluvium», und Werd bedeutet erhöhtes wasserfreies Land, Halbinsel oder Insel. — Der Autor verfügt über gründliche Quellen- und Literaturkenntnis und hellt bis jetzt ungelöste Fragen durch überzeugende Argumente und auf Grund des Wortlautes der Quellen auf. Eigens hervorheben möchten wir die vorzüglichen Illustrationen, vor allem die Reproduktionen aus alten Plänen und die Karte, die auf Grund des Stiftsurbars von 1308 den ausgedehnten Grundbesitz des Stiftes Schönenwerd veranschaulicht.

Solothurn

Hellmut Gutzwiller

MARTIN HAAS, *Zwingli und der Erste Kappelerkrieg*. Zürich, Berichthaus, 1965. 203 S.

KURT SPILLMANN, *Zwingli und die zürcherische Politik gegenüber der Abtei St. Gallen*. St. Gallen, Fehrsche Buchhandlung, 1965, 122 S. (Mitteilungen zur Vaterländische Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, Band 44.)

Die Reformation Huldrych Zwinglis gehört zu den meistbehandelten Epochen unserer Geschichte; die ihr gewidmete Literatur hat einen kaum mehr überschaubaren Umfang angenommen. Gleichwohl sind ihr noch neue

Einsichten abzugewinnen, und zwar nicht nur in Nebendingen, sondern in ganz zentralen Fragen, wie etwa der nach der wirklichen Position Zwinglis im Schnittpunkt religiöser und politischer Wirksamkeit. Den beiden Verfassern aus der Schule Leonhard von Muralts gelang dies ohne sensationelle archivalische Neuentdeckungen, vielmehr durch sorgfältigste und von Grund auf selbständige Interpretation der im großen ganzen bekannten Quellen, namentlich auch der Chronistik. Die Lücken und schwachen Stellen der vorhandenen Akteneditionen wurden durch ausdauernde Archivarbeit festgestellt und überwunden. Die Traditionen der älteren Zwinglibiographie blieben unberücksichtigt.

Martin Haas klärt zuerst das verfassungsrechtliche Problem der «heimlichen Räte», die im konventionellen Bild des autoritär-theokratischen Zwingli so wichtig sind. Er kommt zum Schluß, daß in der von ihm untersuchten Epoche eine feste Institution dieser Art nicht bestand. Es ist zu trennen (das betont auch *Spillmann*) zwischen den vom Großen Rat für jedes einzelne Geschäft speziell eingesetzten Kommissionen der «heimlich Verordneten», die in der Regel nur Vorschläge zu unterbreiten hatten, und der satzungsgemäßen Funktion der Bürgermeister und Obristmeister als bevollmächtigter Behörde im Notfall. Die beiden Möglichkeiten schließen sich theoretisch nicht aus; wenn aber in der Regel der eine Bürgermeister und ein Teil der Obristmeister in den außenpolitischen Kommissionen saßen, so scheint uns hieraus hervorzugehen, daß im Bewußtsein des Rates die Notbehörde an sich wenig Gewicht mehr besaß. Von größerer Bedeutung für die folgende Zeit bis zum Zweiten Kappelerkrieg ist der im Mai 1529 begonnene Versuch der «heimlich Verordneten», durch eine Geheimdiplomatie unter Ausschluß der souveränen Behörde vollendete Tatsachen zu schaffen. Auf diese Weise konnte dann doch gegen das Ende von Zwinglis Wirksamkeit de facto so etwas wie ein Geheimer Rat entstehen, der jedenfalls dem Bewußtsein der Zeitgenossen nicht fremd war. Es ist das Verdienst des Verfassers, die allzu massiven Vorstellungen, die sich aus früheren Darstellungen ergaben, gehörig differenziert zu haben. — *Haas* verfolgt sodann, geradezu von Tag zu Tag und von Person zu Person, die Informationen, Gutachten, Vorlagen, Entschlüsse, Verhandlungen und Handlungen, die bis zum Ausbruch und wieder bis zur friedlichen Beilegung des ersten Kappelerkrieges die Zürcher Politik bestimmten. Die maßgeblichen Zürcher Behörden folgten Zwingli in seinem Verständnis des Gotteswortes (wohl der größere Teil von ihnen gehörte zu seiner Predigtgemeinde); in den politischen Konsequenzen jedoch, die sich aus der Glaubensentscheidung ergaben, handelte der Große Rat in vollem Sinne souverän und nicht etwa als Werkzeug Zwinglis. Obwohl in der Regel geschlossener und einmütiger als der bernische Rat, unterlag er Anfangs Juni 1529 vorübergehend dem pazifizierenden Einfluß Niklaus Manuels. Erst ein Umschwung in Bern zugunsten der zürcherischen Kriegspolitik stellte die Entschlossenheit wieder her. Daß dabei auch eine (nicht ganz sicher überlieferte) Rücktrittsdrohung Zwinglis

mitgewirkt haben konnte, hält der Verfasser für wahrscheinlich. Wie der Kriegsausbruch, so zeigt auch der Verlauf des Feldzuges und der Friedensverhandlungen, daß man sich in Zürich der Notwendigkeit bewußt war, auf Bern Rücksicht zu nehmen. Zwingli selber war dazu kaum je bereit; so aber wurden seine Kriegsziele, namentlich die Ausrottung des Söldnertums und die Einführung freier Predigt in den fünf Orten, nicht erreicht. Der I. Landfriede war ein Erfolg Berns. — Der Verfasser kommt zum Schluß, daß Zürich entweder auf offensive Glaubenspolitik verzichten, und damit dem Bewußtsein des göttlichen Auftrages widersprechen, oder dann sich isolieren und überanstrengen mußte — außer es fände einen «realpolitischen Weg», seine Machtmittel zu vergrößern. In der Tat suchte Zwingli diesen Weg: in einer Ausweitung der Bündnispolitik¹.

Kurt Spillmann untersucht zunächst die weitere Entwicklung des Verhältnisses zwischen Zwingli und seiner Obrigkeit². Es ging dabei um die Interpretation des I. Landfriedens im allgemeinen sowie um die noch offene Frage der Kriegsentschädigung. Wieder ist es Bern, das eine begrenzte Forderung — die Anerkennung des Landfriedens als ein den älteren Bündnissen gleichwertiges Instrument — durchsetzt, und zwar mit Unterstützung Solothurns und Freiburgs. Dagegen bleibt der Zürcher Große Rat mit den viel weitergehenden *reformatorischen* Forderungen, die er für diesmal ganz von Zwingli übernommen hat, allein. Der Betrag der Kriegsentschädigung war gegenüber diesen Grundsatzfragen belanglos; dennoch wäre der Leser froh über eine Angabe zum Wertverhältnis von Kronen- und Guldenwährung, die hier nebeneinander auftauchen. Wertvoll ist die Beobachtung des Verfassers, daß die entscheidenden Maßnahmen, die am 24. September zum Abschluß des «Beibriefes» führten, von seiten Zürichs ohne ein Zeichen von Unsicherheit erfolgten, obwohl Zwingli sich damals für sieben Wochen auf seiner Marburger Reise befand. Die *Politik* funktionierte auch ohne seine Mitwirkung.

«Zwingli und die zürcherische Politik gegenüber der Abtei St. Gallen» ist aus der eben genannten Arbeit herausgewachsen. Es handelt sich um einen so gewichtigen Problemkreis, daß ihm nur eine spezielle Untersuchung gerecht werden konnte. — Die Reformation in St. Gallen erhöhte die alten, bisher bloß politischen Spannungen zwischen Fürstabt und Stadt, und sie zerbrach die Einheit der vier Schirmorte des Klosters, Luzern, Schwyz, Zürich und Glarus. Der Kontakt zwischen Vadian und Zwingli bereitete die engere politische Gemeinschaft der Städte im «Christlichen Burgrecht» vom 3. November 1528 vor. Am Plan der Aufhebung und Übernahme der Abtei, der durch den I. Landfrieden politisch und z. T. auch rechtlich realisierbar

¹ Vgl. dazu: R. HAUSWIRTH, *Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli*. Zwingliana, Band XI, S. 499—552 (1962; erscheint demnächst erweitert und überarbeitet sowie mit separater Ausgabe ungedruckter Quellen in den Heften 33/34 und 35 der *Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte*, hrsg. von E. Fabian).

² *Zwingli und Zürich nach dem Ersten Landfrieden*. Zwingliana, Band XII, S. 254—280 und 309—329 (1965/66).

wurde, nahm Zwingli wesentlich Anteil durch die *theologische* Rechtfertigung. Ihr kam in diesem Fall, da es um einen geistlichen Fürsten ging, außergewöhnliche Bedeutung zu. Schriftliche Zeugnisse zu dieser Expertentätigkeit liegen nur fast zu zahlreich vor; ihr Umfang hat lange dazu verleitet, die schriftlichen Äußerungen Zwinglis für die ganze politische Wirklichkeit zu halten. Dankenswert ist darum der Versuch des Verfassers, durch genaue Abklärung aller personellen Verhältnisse den Anteil der weltlichen Behörde deutlich zu machen. Besonders der Bürgermeister Diethelm Röist gewinnt dadurch schärferes Profil. — Die Wiler Unruhen um die Jahreswende 1529/30 und der Kampf um den neuen Herrschaftsvertrag setzten die Zürcher Obrigkeit starker Belastung aus; die Burgrechtsstädte widerstrebten, nur Glarus ging mit. Erst als Bern im April den Widerstand aufgab, konnte Zürich die ganz zerfahrenen Verhältnisse im Klosterstaat in seinem Sinne ordnen und erlangte damit einen bedeutenden Machtzuwachs, bis der II. Landfriede die Wendung brachte.

Besonders hervorheben möchten wir abschließend, daß Spillmann dem dornigen Problem der Rechtllichkeit im Handeln der beiden Parteien nicht ausgewichen ist, sondern die Standpunkte, die freilich unvereinbar sind, von ihren jeweiligen Voraussetzungen aus zu verstehen sucht. Der Fürstabt hatte für sich Tradition und positives Recht. Zwingli stärkte seiner Obrigkeit den Rücken durch die Berufung auf die Heilige Schrift, die von geistlicher Herrschaft nichts weiß. Im übrigen suchte Zürich durchaus im Rahmen der geltenden Rechtsordnung zu bleiben, gerade weil die Reformation vielerorts zu Rechtsunsicherheit geführt hatte. — Im Anschluß an *Haas* und *Spillmann* befassen sich zur Zeit mehrere Doktoranden von Prof. von Muralt mit dem Fragenkreis Zwingli-Zürich-Eidgenossenschaft.

Küsnacht ZH

René Hauswirth

RAYMOND OBERLÉ, *La République de Mulhouse pendant la guerre de trente ans*. Collection de l'Institut des Hautes Etudes Alsaciennes, tome XX. Paris 1965. 518 p.

In einem umfangreichen Bande legt uns der Archivar von Mülhausen die Geschichte seiner Stadt im Dreißigjährigen Kriege vor, auf Grund exakter, ja minutiöser Quellenforschung. Die erste Hälfte des Buches umfaßt eine Vorgeschichte und Geschichte Mülhausens in der großen Kriegsepoche und gibt von Anfang an zu erkennen, daß diese einen Sonderfall darstelle. Der Verfasser führt aus, wie Mülhausen als Enklave von 24 km² mitten im vorderösterreichischen Territorium dessen Vereinheitlichung hinderte, wie es mit seiner autonomen Stadtverfassung, ungleich den übrigen Elsässer Städten der Dekapolis, weder unter der Landvogtei von Hagenau noch unter dem Kammergericht von Speyer stand und wie es durch sein Bündnis mit den eidgenössischen Orten von 1515, seit 1587 nur noch mit den evangelischen Schweizer Städten, den politischen und konfessionellen Rekuperations-